

Aufschließungsabgabe

NÖ Bauordnung 2014

Die Aufschließungsabgabe ist der Kostenbeitrag des Grundstückeigentümers zu den Straßenbaukosten (z.B. für Fahrbahn, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung). Die Abgabe ist eine einmal zu entrichtende Gemeindeabgabe und wird bei der Erklärung eines Grundstücks zum Bauplatz oder bei der Errichtung von Gebäuden auf bisher unbebauten Grundstücken vorgeschrieben.

Der gültige Einheitssatz beträgt **€ 460,00**

Berechnung:

Die Aufschließungsabgabe können Sie relativ einfach selbst berechnen

Die Aufschließungsabgabe wird berechnet als Produkt von Berechnungslänge, Bauklassenkoeffizient (BKK) und Einheitssatz.

Die Berechnungslänge ist die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche.

- BKK bei Bauklasse 1 (ca. eingeschößig - Gebäudehöhe bis 5 Meter) = 1,00
- BKK bei jeder weiteren zulässigen Bauklasse um je = 0,25 mehr
- BKK In Industriegebieten ohne Bauklassenfestlegung = 2,00

Ergänzungsabgabe

Bei der Änderung von Grundstücksgrenzen von Bauplätzen, wird für jeden der neu geformten Bauplätze eine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben, wenn das Gesamtausmaß oder die Anzahl der Bauplätze vergrößert wird.

Eine Ergänzungsabgabe kann aber auch noch vorgeschrieben werden, wenn die Baubewilligung für einen Neu- oder Zubau eines Gebäudes erteilt wird und bei einer früheren Grundteilung oder Bauplatzerklärung eine Aufschließungsabgabe oder Ergänzungsabgabe vorgeschrieben und bei der Berechnung kein oder ein niedrigerer Bauklassenkoeffizient angewendet wurde als jener, der zum jetzigen Zeitpunkt der höchstzulässigen Bauklasse oder Gebäudehöhe entspricht.